

BVGer F-1600/2025 vom 12. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1600_2025

FR: TAF F-1600/2025 du 12 mars 2025

IT: TAF F-1600/2025 del 12 marzo 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Gericht entscheidet über diese endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin reiste am 25. Januar 2025 - vor über einem Monat - in die Schweiz ein. Am 5. Februar 2025 teilte ihr die Vorinstanz mit, sie habe Beweise über ihren Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina zu erbringen, woraufhin sie erwiderte, aufgrund des Verlustes ihres Handys über keine Beweise zu verfügen. Innert der gewährten Frist reichte sie denn auch keinerlei Beweismittel ein. Durch ihre Rechtsvertretung liess sie der Vorinstanz lediglich eine Adresse zukommen; Quittungen habe sie nicht aufbewahrt. Seither sind nochmals mehr als zwei Wochen vergangen. Wie bereits die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausführlich darlegte, sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrem angeblichen Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina höchst unpräzise und nicht glaubhaft. Die Vorinstanz äusserte die Vermutung, dass sich die Beschwerdeführerin seit Juli 2024 illegal in der Schweiz aufgehalten haben könnte und legte dies auch gegenüber den kroatischen Behörden in der Anfrage offen. Auf Beschwerdebene macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei bereits dabei, sich in die hiesige Gesellschaft zu integrieren, was ein weiterer Hinweis auf einen illegalen Aufenthalt in der Schweiz sein könnte. Ferner erklärt sie nicht, wie sie im aktuellen Verfahrensstadium nun plötzlich Beweise erhältlich machen will, über die sie bisher nicht verfügte. Die Ansetzung einer Frist zur Einreichung von Beweisen würde vorliegend lediglich zu einer Verfahrensverzögerung führen und ist somit abzuweisen.

E. 3.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Kroatien hat der Aufnahme (take charge) der Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO vorbehaltlos zugestimmt. Die grundsätzliche Zuständigkeit Kroatiens ist gegeben.

E. 3.2

Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 4

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, das kroatische Asylsystem weise rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel auf (vgl. Urteil des BVGer E-1488/2020 vom 22. März 2023 E. 9.5 [als Referenzurteil publiziert]; statt vieler zuletzt Urteil des BVGer F-606/2025 vom 3. März 2025 E. 8.2 ff.), aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge und es seien keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie insbesondere die Vorbringen der Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihren angeblichen Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina berücksichtigt. Des Weiteren hat die Vorinstanz korrekt erwogen, dass die Beschwerdeführerin aus der Anwesenheit ihres Ex-Mannes, einer Cousine und Freunden keine Zuständigkeit der Schweiz ableiten könne (vgl. Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO; bezüglich Angehöriger ausserhalb der Kernfamilie vgl. Urteil des BVGer D-5278/2024 vom 29. August 2024 E. 5). Im Weiteren wird auf die ausführlichen Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen. Die Wiederholung ihrer Argumente auf Beschwerdeebene vermag nichts an der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz zu ändern.

E. 5

Die Vorinstanz hat in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG die Wegweisung nach Kroatien angeordnet. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden. Der am 10. März 2025 verfügte einstweilige Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.